

## **Verhaltensregeln und Hinweise bei der Ausübung der wasserrechtlichen Genehmigung**

### **1. Allgemeine Verhaltensregeln**

Das Befahren mit Wasserfahrzeugen und das Baden erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.

Jeder der das Gewässer im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung nutzt hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder nicht mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Eine Gefährdung von Badenden, eine Behinderung oder Beschädigung von Wasserfahrzeugen anderer sowie Beschädigungen der Gewässerufer oder von Anlagen in und am Gewässer, Beeinträchtigungen der Gewässergüte sowie der bergrechtlichen Sanierungsarbeiten sind auszuschließen.

### **2. Verhaltensregeln bei der Ausübung der wasserrechtlichen Genehmigung**

#### Befahren des Berzdorfer See (Segeln, Surfen)

- a) Die auf der Wasserfläche vorhandenen Bojen Dritter (z.B. für Wasserprobenentnahmestellen) werden beachtet und nicht beschädigt.
- b) Das Anlanden und das Betreten des Flutungspontons sind zu unterbinden.
- c) Die Koordinierung zwischen den Segelstützpunkt „Blaue Lagune“ und dem Hafen Tauchitz wird abgesichert.
- d) die im Antrag benannten verantwortlichen Ansprechpartner sind im beantragten Zeitraum unter den angegebenen Rufnummern telefonisch erreichbar
- e) Einhaltung der Festlegungen der Wassersportvereine zur „Vermeidung von Gefahrensituationen und Verhalten bei Notfällen“, Stand 29. Oktober 2012
- f) zwischen den Booten auf dem Berzdorfer See und dem Segelstützpunkt „Blaue Lagune“ bzw. dem Hafen Tauchitz besteht jederzeit eine funktionstüchtige Kommunikation
- g) die Wasserrettung, Bergung und Erstversorgung einschließlich des Vorhaltens und Einsatzes eines Rettungsbootes wird selbständig organisiert
- h) gute Seemannschaft und Einhaltung der Regeln seemännischer Sorgfaltspflicht
- i) unter Anlegen geeigneter und zugelassener Schwimmwesten
- j) Aussprechen eines Befahrungsverbotes beim Bestehen von Gefahren durch aufziehende Unwetter
- k) Mitführen von geeigneten Rettungsmitteln

#### Befahren des Berzdorfer Sees (Sonnenwendnachtsegeln)

Die Buchstaben a) bis k) Befahren des Berzdorfer See (Segeln, Surfen) und zusätzlich

- l) Das Sonnenwendnachtsegeln ist der LMBV rechtzeitig vorher anzuzeigen. Ansprechpartner ist Herr Nagel, Tel.: 03573 – 84 – 4366.
- m) Eine Teilnahme erfolgt nur durch illuminierte Boote bzw. mit Lichterführung nach Binnenschiffahrtsstraßenordnung.
- n) Es erfolgt eine gesonderte Einweisung der teilnehmenden Besatzungen.
- o) Jedes Boot ist mit einem wasserdichtem Handy ausgestattet.
- p) Die Absicherung des Corso erfolgt mit einem Motorboot als Begleiter und einem weiteren in Reserve am Stützpunkt „Blaue Lagune“.
- q) Jedes Boot ist mit einer Taschenlampe ausgestattet.
- r) Das Rettungsboot ist mit einem einsatzbereiten Handscheinwerfer ausgestattet.
- s) Die Kontrolle und Überwachung der Veranstaltung erfolgt durch einen geeigneten eingesetzten Verantwortlichen.
- t) Die Durchführung erfolgt unter Beachtung der Wind- und Wetterverhältnisse.

#### Baden im Berzdorfer See an den ausgewiesenen Badestellen

- a) Das Baden erfolgt innerhalb der ausgetonnten Wasserfläche der Badestellen des Berzdorfer Sees.

- b) Die Nutzung der Badeplattformen hat so zu erfolgen, dass die anderen Badenden nicht gefährdet, geschädigt oder nicht mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

### **3. Allgemeine Hinweise**

- 3.1. Die wasserrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Privatrechtliche Vereinbarungen bezüglich der Benutzung fremder Grundstücke werden von dieser Genehmigung nicht berührt.
- 3.2. Genehmigungen, Erlaubnisse u. a. Gestattungen nach anderen Rechtsvorschriften müssen unabhängig von dieser wasserrechtlichen Genehmigung eingeholt werden.
- 3.3. Die Landratsamt Görlitz, Untere Wasserbehörde behält sich vor, bei Änderung der diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen und Angaben, Auflagen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen (§ 5 Abs. 3 SächsWG i. V. m. § 26 Absätze 5, 6 und 7 SächsWG).
- 3.4. Die Landratsamt Görlitz, Untere Wasserbehörde behält sich vor, diesen Bescheid entschädigungslos ganz oder teilweise zu widerrufen.

### **4. Hinweise bei der Ausübung der wasserrechtlichen Genehmigung**

#### Landesdirektion Sachsen, Obere Wasserbehörde

Derzeit wird mittels Betrieb des Seeauslaufes durch die LMBV mbH der Seewasserspiegel auf den zukünftigen Bewirtschaftungswasserstand +186,2 m NHN eingestellt. Bei ergiebigen und langanhaltenden Niederschlagsereignissen ist von einer vorübergehenden Erhöhung des Wasserspiegels bis auf +186,5 m NHN auszugehen, im Extremfall auch darüber hinaus.

#### Landesdirektion Sachsen, Schifffahrtsbehörde

Mit Änderung der Sächsischen Schifffahrtsverordnung (SächsSchiffVO) am 31. August 2014 gilt die Verordnung nunmehr auch auf Gewässern, auf denen mit einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 5 Abs. 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) gefahren werden darf. Auf dem Berzdorfer See gilt somit vollumfänglich - ohne Übergangsregelungen - die SächsSchiffVO. Mit der SächsSchiffVO finden alle in § 1 Abs. 2 SächsSchiffVO genannten Verordnungen Anwendung.

Durch das Sächsische Schifffahrtsrecht werden Fragen wie z. B. des Verkehrsrechts, der Führerschein- und Kennzeichnungspflicht, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vermietungsangelegenheiten oder die Nutzung von Fahrzeugen zur Beförderung von Personen geregelt.

Die Landesdirektion Sachsen, Schifffahrtsbehörde weist darauf hin, dass sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten oder sonstige Veranstaltungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, einer schifffahrtsrechtlichen Erlaubnis bedürfen (§ 1.23 BinSchStrO).

#### Sächsisches Oberbergamt

Das Sächsische Oberbergamt hat mit Bescheid vom 3. März 2015 Sicherungsarbeiten an der Steiluferböschung Deutsch-Ossig zugelassen (23. Ergänzung des ABP Berzdorf), die auch bei Notwendigkeit auf unmittelbar angrenzende Bereiche ausgedehnt werden können. Im Rahmen der bergrechtlich erforderlichen Sicherungsarbeiten ist es notwendig, den See mit Wasserfahrzeugen zu befahren. Dazu kommt ein zeitweiser Tauchereinsatz. Diese Fahrten und der Tauchereinsatz müssen Vorrang vor der individuellen Nutzung des Berzdorfer Sees haben und sind zu beachten.

Die Steganlage für Fahrgastschiffe südlich von Deutsch-Ossig kann aufgrund der Bautätigkeiten im Jahr 2015 nicht genutzt werden. Aus jetziger Sicht sollen die Sanierungsarbeiten bis Ende September 2015 andauern. Der Arbeitsbereich wird durch das Bauunternehmen abgegrenzt. Die bauzeitlich ausgewiesenen Sicherheitsabstände sind einzuhalten.

## Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV mbH)

Einer Genehmigung zum Kitesurfen auf dem Berzdorfer See wird aufgrund der Vorkommnisse in 2014 durch die LMBV mbH nicht mehr zugestimmt.

Die öffentlichen Zuwegungen sowie der Wirtschaftsweg der LMBV mbH, sind als Rettungsgasse freizuhalten.

Die LMBV übernimmt keine Haftung für Schäden, welche bei der Nutzung des Gewässers entstehen können (z. B. durch Unterwasserpflanzen, abgestorbene Bäume, Untiefen etc.).

In den Randbereichen der Seefläche können Unterwasserpflanzen (z. B. die Wasserpest) und abgestorbene Bäume vorhanden sein. Der Antragsteller erkundet eigenverantwortlich die Bereiche mit Unterwasserpflanzen und weist diese aus.

Der LMBV sind Bereiche, in denen der Seeboden stärker abfällt derzeit nicht bekannt. Alle sich daraus möglicherweise ergebenden Konsequenzen trägt der Antragsteller.

Derzeitig erfolgen die Sicherung der Steiluferböschung Deutsch-Ossig sowie der Rückbau der Zulaufanlage Neiße durch die LMBV. Der Steganlage für Fahrgastschiffe südlich von Deutsch-Ossig kann aufgrund der Bautätigkeiten im Jahr 2015 nicht genutzt werden. Aus jetziger Sicht sollen die Sanierungsarbeiten bis Ende September 2015 andauern. Der Arbeitsbereich wird durch das Bauunternehmen abgegrenzt. Die bauzeitlich ausgewiesenen Sicherheitsabstände sind einzuhalten.

Im Bereich Nordoststrand befinden sich die Sicherheitsmesspunkte M48, M11 und M50 (Anlage). Diese sind vor Beschädigung bzw. Vernichtung zu schützen.

Im nördlichen Strandbereich befindet sich eine aktive Grundwassermessstelle:

<b>GWMS</b>	<b>Hochwert (RD 83)</b>	<b>Rechtswert (RD 83)</b>	<b>Status</b>
002179	5659744,85	5494994,79	mtl. In Messung

Die Zugänglichkeit für die LMBV bzw. beauftragter Dritter für Messungen, Probenahmen und Wartungsarbeiten muss jederzeit, auch mit entsprechender Technik, gewährleistet sein. Ein Rückbau dieser Anlagen ist langfristig nicht vorgesehen.

Im Strandbereich der Blauen Lagune befinden sich mindestens zwei Ableitungsgräben, die das von der Kippe ankommende Grund- und Oberflächenwasser in die Bucht ableiten. Es ist zu beachten, dass zur Gewährleistung der Standsicherheit der Böschungen die Entwässerungsgräben dauerhaft funktionstüchtig bleiben müssen, um die aus dem Hinterland anfallenden Grund- und Oberflächenwässer abführen zu können. Sollte im Strandbereich Sand aufgebracht werden, sind diese Gräben unbedingt freizuhalten. Im Zuge der Wegebaumaßnahmen wurden im westlichen Strandbereich Dränagen verlegt. Diese treten innerhalb der Uferböschung aus und sind zu erhalten. Da diese Gräben unter der Wasseroberfläche weiter verlaufen, sollte durch Schilder darauf hingewiesen werden.

Im westlichen Strandbereich der Blauen Lagune ist mit eisenhydroxidhaltigen Grundwasseraustritten zu rechnen. An den Einleitungsstellen der Gräben sind Eisenhydroxidablagerungen vorhanden.

## Landratsamt Görlitz, Abteilung Kreisentwicklung

Die Zulässigkeit von Vorhaben die einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen, ist auf Grund der fehlenden bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu prüfen. Zuständig für das Gebiet der Stadt Görlitz ist die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Görlitz und für die Gebiete der Gemeinden Schönau-Berzdorf und Markersdorf die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Görlitz.

Für die gesamte Fläche der Halbinsel (hier als Fläche für Wassersportzentrum bezeichnet) besteht keine bauplanungsrechtliche Grundlage (Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung, Bebauungspläne als verbindliche Bauleitplanung). Die Errichtung und die Nutzung baulicher Anlagen und Vorhaben i.S. des § 29 BauGB bzw. § 2 Abs.1 SächsBO ist auch für evtl. nach SächsBO verfahrensfreie Vorhaben nur auf der Grundlage von § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zulässig. Bei einer dauerhaften Nutzung des Hafens besteht ein Planungsbedürfnis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB.